

Umsetzungshinweise

über die Zuteilung, Verwendung und Nachweisführung der Roten Kennzeichen

Zuteilung

Rote Kennzeichen können auf schriftlichen Antrag gem. § 41 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) an zuverlässige Kfz-Hersteller, Händler und Kfz-Werkstätten zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt **befristet**. Der Antrag auf Zuteilung ist bei der für den Betriebssitz des Antragstellers zuständigen Behörde zu stellen.

Erforderliche Unterlagen

- **Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörde - zu beantragen beim Bürgerservice**
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister – zu Beantragen beim Bürgerservice**
- **Gewerbenachweis - Bitte legen Sie in Kopie die Gewerbeanmeldung vor**
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes**
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse**
- **Nachweis über ein ausreichendes Betriebsgelände – Bitte legen Sie den Miet-/Pachtvertrag vor**
- **Versicherungsbestätigung**
- **Auszug aus dem Verkehrszentralregister**

Verwendung

Zugeteilte Rote Kennzeichen können zu **Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten** verwendet werden.

Prüfungsfahrten sind Fahrten bei denen **anerkannte Sachverständige** oder **Prüfer** die korrekte Funktionsweise des Fahrzeuges prüfen sowie die **Hin- und Rückfahrt zum Prüfungsort** – etwa zur Hauptuntersuchung.

Probefahrten dienen dazu, einem Käufer die Funktionsfähigkeit des Autos zu beweisen. Diese Definition beinhaltet, dass eine Kaufabsicht auf Seiten des Probefahrers besteht.

Als **Überführungsfahrten**, zählen Fahrten, die nach dem Autokauf zur Auslieferung durch den Händler mit roten Kennzeichen an den Kunden erfolgen.

Privatpersonen dürfen nach Erwerb eines Fahrzeuges **nicht** mit Roten Kennzeichen alleine nach Hause fahren. Die hierzu passende Zulassung innerhalb Deutschlands ist ein **Kurzzeitkennzeichen**.

Verboten sind ausgesprochene **Nutz- und Zweckfahrten** sowie **Fahrten gegen Vergütung**.

Rote Kennzeichen für Krafträder dürfen nur an Krafträdern verwendet werden. Es ist jedoch zulässig, rote Kennzeichen für andere Fahrzeuge (höchste Steuerstufe) an allen Fahrzeugen zu verwenden, die bestimmungsgemäß Rote Kennzeichen führen dürfen.

Die Roten Kennzeichen müssen an den vorgesehenen Stellen am Fahrzeug ausreichend befestigt werden; die Ablage im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe ist nicht zulässig. Es gelten die Vorschriften des § 12 FZV, die u.a. den Anbringungsort von Kennzeichen – auch für Rote Kennzeichen – regeln.

Fahrzeugscheinheft

Für jedes rote Kennzeichen wird ein Fahrzeugscheinheft zugeteilt, das 20 Fahrzeugscheine enthält und dessen Gültigkeit vorerst befristet ist. Die Fahrzeugscheine sind am unteren Rand durchlaufend nummeriert.

Für jedes Fahrzeug, das mit einem roten Kennzeichen verwendet werden soll, ist in dem dazu gehörenden Fahrzeugscheinheft eine gesonderte Seite zu dessen Beschreibung **vor** Antritt der **1. Fahrt** zu verwenden. Mit Ort, Datum, Stempel des Herstellers, Händlers oder Handwerkers zu versehen und vom Inhaber des Roten Kennzeichens zu unterschreiben.

Die in dem Fahrzeugschein eingetragenen technischen Daten müssen mit dem verwendeten Fahrzeug übereinstimmen. Die Fahrzeugscheine müssen in **dauerhafter Schrift** (Tinte, Kugelschreiber o.ä.) ausgefüllt und unterschrieben sein (radieren ist nicht zulässig). Es ist nicht gestattet, das Fahrzeugscheinheft im Voraus zu unterschreiben.

Ein neues Fahrzeugscheinheft wird nur ausgegeben, wenn das bisherige vollgeschrieben oder die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. Vollgeschriebene, abgelaufene und nicht mehr verwendete Kraftfahrzeugscheinhefte sind bei der Straßenverkehrsbehörde abzuliefern. Bei Beantragung eines neuen Fahrzeugscheinheftes ist der Straßenverkehrsbehörde auch das Fahrtennachweisheft zur Überprüfung mit vorzulegen.

Bei jeder Fahrt mit dem Roten Kennzeichen ist das Fahrzeugscheinheft mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Verzeichnis der Fahrten mit dem Roten Kennzeichen

Für jedes zugeteilte Rote Kennzeichen ist ein eigenes Verzeichnis zu führen, in die jede durchgeführte Fahrt eingetragen werden muss.

Das Verzeichnis **muss** folgende **Angaben** enthalten:

Lfd.Nr.	Tag und Uhrzeit der Fahrt	Benutztes Fahrzeug	Zweck der Fahrt	Fahrzeugführer mit dessen Anschrift
	Datum	Art Hersteller		Name
	Beginn Ende	Fahrzeug-Ident-Nr.		Anschrift
	Datum	Art Hersteller		Name
	Beginn Ende	Fahrzeug-Ident-Nr.		Anschrift

Das Verzeichnis der Fahrten mit dem Roten Kennzeichen kann durchaus per PC vorbereitet werden. Die einzelnen Angaben sind jedoch handschriftlich vor oder unmittelbar nach der Fahrt in dauerhafter Schrift einzusetzen. Eine EDV-mäßige Auflistung der verlangten Daten ist nicht gestattet, da die laufenden Aufzeichnungen jederzeit „offen“ einsehbar sein müssen und nachträgliche Zusätze, Abänderungen und/oder Erweiterungen ersichtlich werden sollen. Das Verzeichnis ist übersichtlich, mit Sorgfalt zu führen und in Form eines Heftes oder Ringbuches zu fassen. Lose Blattsammlungen sind nicht zulässig.

Werden mit einem Fahrzeug, für das bereits ein Fahrzeugschein ausgefertigt ist, wiederholt Fahrten durchgeführt, muss trotzdem jede einzelne Fahrt erneut in das Verzeichnis eingetragen werden. Das Verzeichnis ist gem. § 41 Abs. 3 FZV ein Jahr lang aufzubewahren.

Auslandsfahrten

Die roten Kennzeichen können innerhalb des Geltungsgebietes der FZV verwendet werden. Bei anstehenden Fahrten von Deutschland ins Ausland informieren Sie sich bitte im Vorfeld, ob eine Fahrt mit roten Kennzeichen in den Zielstaat zulässig ist. Eine Überführung eines Fahrzeuges aus dem Ausland nach Deutschland mit roten Kennzeichen ist verboten.

Für eine Überführungsfahrt ins Ausland ist die Beantragung von Ausfuhrkennzeichen möglich. Diese können Sie bei der Zulassungsstelle beantragen.

Sorgfaltspflicht

Die zugeteilten Roten Kennzeichen und Fahrzeugscheinhefte müssen so aufbewahrt werden, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Dem Inhaber des Roten Kennzeichens obliegt die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Verwendung, für die ordnungsgemäße Führung des Fahrzeugscheinheftes und des Verzeichnisses, sowie für den einwandfreien Zustand der Kennzeichenschilder und der Stempelplaketten.

Der Inhaber der Roten Kennzeichen ist für die Einweisung und korrekte Handhabung der roten Kennzeichen durch seine Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Ein Fehlverhalten der Mitarbeiter in Bezug auf die korrekte Handhabung im Umgang mit den roten Kennzeichen ist dem Inhaber der roten Kennzeichen zuzurechnen.

Verlust oder Diebstahl der Roten Kennzeichen oder des Verzeichnisses

Der Verlust oder Diebstahl eines Roten Kennzeichens oder eines Fahrzeugscheinheftes bzw. des Verzeichnisses ist der Straßenverkehrsbehörde unverzüglich unter Vorlage einer schriftlichen Verlusterklärung/Sachverhaltsschilderung anzuzeigen. Sofern nur ein Kennzeichenschild abhandengekommen ist, ist das andere Schild gleichzeitig abzugeben. Nach Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung und Prüfung des Sachverhaltes kann eine Neuzuteilung beantragt werden.

Der Diebstahl eines Roten Kennzeichens ist der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Denken Sie daran, dass Sie dem Diebstahl und der unberechtigten Verwendung Ihres Roten Kennzeichens Vorschub leisten, wenn Sie ein Fahrzeug, welches mit Roten Kennzeichen versehen ist, längere Zeit unbeaufsichtigt abstellen (z.B. über Nacht).

Missbrauch und Überwachung

Als zuständige Verwaltungsbehörde hat die Abteilung 3.07 - Bürgerservicebüro zu überwachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung von Roten Kennzeichen eingehalten werden. Sie ist befugt, jederzeit unvermutete Prüfungen beim Kennzeicheninhaber (z.B. in dessen Betrieb) durchzuführen. Kennzeichen, Fahrzeugscheinheft und Verzeichnis über die Verwendung der Roten Kennzeichen sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Bei Firmen ist das Verzeichnis während der üblichen Geschäftszeiten **am Betriebsitz** aufzubewahren.

Der Missbrauch der Roten Kennzeichen wird nach § 22 StVG mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr bestraft. Die nicht ordnungsgemäße Führung des Fahrzeugscheinheftes und des Verzeichnisses wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Bei **Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden Maßnahmen** durch das Bürgerservicebüro eingeleitet, die bis zum **Entzug** der Zuteilung der roten Kennzeichen führen können!